Richtlinie der Gemeinde Holdorf
über die Förderung der Vereins- und Jugendarbeit

Erstfassung 2025: Beschluss des Gemeinderats vom 24.06.2025

Präambel

Die Gemeinde Holdorf sieht in den Vereinen, Organisationen und Gruppen die Kernzelle des gesellschaftlichen Lebens und der dörflichen Gemeinschaft. Aktives Vereinsleben wird durch vielseitiges ehrenamtliches Engagement getragen und ist von unschätzbarem Wert für die Einwohnerinnen und Einwohner. Dies gilt besonders mit Blick auf die aktive Jugendarbeit.

Mit Erlass dieser Richtlinie soll die Eigeninitiative der örtlichen Organisationen gestärkt und ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit gesichert werden. Ziel ist es, kulturelle, soziale sowie musikalische und sportliche Betätigung im Gemeindegebiet zu unterstützen. Die Gemeinde Holdorf möchte das ehrenamtliche Engagement sowie das Vereinsleben im Allgemeinen in angemessener Form würdigen und insbesondere die Jugendarbeit finanziell fördern.

§ 1 Gegenstand der Förderung

(1) Die Gemeinde Holdorf unterstützt Vereine, Organisationen und Gruppen, insbesondere zur Unterstützung einer aktiven Jugendarbeit, durch folgende Fördermaßnahmen:

a. Durchführung von Freizeitfahrten und Bildungsveranstaltungen
b. Zuschuss für laufende Vereins- und Jugendarbeit
c. Investive Zuschüsse bei Baumaßnahmen
d. Unterstützung von sonstigen Anschaffungen

(2) Vereinigungen, die keine Förderung nach § 1 Abs. 1 erhalten und einen gesellschaftlichen Mehrwert für die Gemeinde Holdorf erbringen, können auf Antrag eine Förderung von maximal 100,- EUR im Jahr erhalten.

(3) Die Gemeinde Holdorf unterstützt Vereine bei der Durchführung von publikumswirksamen Veranstaltungen und kann eine Ausfallbürgschaft gewähren. Der Verwaltungsausschuss entscheidet über den Antrag im Einzelfall.

§ 2 Subsidiarität der Förderung, Haushaltsvorbehalt

Die Förderung der Vereine und Organisationen durch die Gemeinde Holdorf erfolgt subsidiär, d.h. Eigenmittel, Eigenleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse von privaten und öffentlichen Dritten sowie Kreditmittel sollen vorrangig eingesetzt werden.

Der antragstellende Verein, die Organisation oder Gruppe hat sich um Förderungsmöglichkeiten zu bemühen, die seitens der EU, des Bundes, des Landes, des Landes- und Kreissportbundes und der sonstigen Fachverbände angeboten werden. Entsprechend beantragte und/oder bewilligte Mittel sind der Gemeinde Holdorf mitzuteilen. Auf Wunsch der Antragsteller ist die Gemeindeverwaltung bei der Akquisition möglicher Förderprogramme behilflich.

§ 3 Allgemeine Antrags- und Fördervoraussetzungen

(1) Antragsberechtigt für Zuschüsse nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Richtlinie sind Vereine, Verbände und Organisationen, die
- die Gemeinnützigkeit im Sinne des §52 der Abgabenordnung erhalten haben,
- den Sitz bzw. die Haupttätigkeit in der Gemeinde Holdorf nachweisen können, und
- bei Antragsstellung mindestens 3 Jahre bestehen.

(2) Förderungen nach § 1 Abs. 2 dieser Richtlinie können Organisationen und Gruppen erhalten, deren Tätigkeit einen gesellschaftlichen Mehrwert für die Bevölkerung der Gemeinde Holdorf darstellt. Die Beantragung erfolgt digital über das Formblatt „Antragsformular für Zuschüsse für Vereinigungen mit gesellschaftlichen Mehrwert“ über die Homepage der Gemeinde Holdorf (www.holdorf.de). Über die Zuschussgewährung entscheidet der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsausschuss. Der Antrag ist bis zum 30.09. eines Jahres einzureichen.

(3) Ausgenommen von dieser Förderrichtlinie sind Vereine, Organisationen und Gruppen, die in erster Linie wirtschaftliche, politische oder religiöse Zwecke und Interessen verfolgen. Ebenso werden Fördervereine, beispielsweise von Schulen, Kindertagesstätten und Feuerwehren, nicht nach dieser Richtlinie gefördert, da die Gemeinde Holdorf die Finanzierung bereits auf anderem Wege sicherstellt. „Fanclubs“ werden ebenfalls ausgeschlossen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Holdorf und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(5) Beantragte bzw. bereitgestellte Drittfördermittel sind bei der Antragstellung anzuzeigen.

(6) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.

§ 4 Durchführung von Freizeitfahrten und Bildungsfahrten

(1) Die Gemeinde Holdorf fördert Kinder- und Jugendfreizeiten von Gruppen mit einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen. Die Höchstdauer der einzelnen Maßnahme ist auf 10 Tage festgelegt.

(2) Die Bezuschussung zu einer Kinder- und Jugendfreizeitfahrt beträgt 3 EUR pro Teilnehmer und Tag.

(3) Bildungsveranstaltungen, die explizit anerkannte Bildungsveranstaltungen lt. Vereinssatzung darstellen und keine eigenen Maßnahmen des Vereins sind, werden mit 5 EUR pro Teilnehmer und Tag gefördert.

(4) Die Gruppenleiterausbildung wird mit 5,- EUR pro Teilnehmer und Tag gefördert, maximal jedoch 50 % der Gesamtkosten.

(5) Die Antragsstellung erfolgt über das Formblatt „Antragsformular für Zuschüsse für Jugendarbeit – Gemeinde Holdorf“, welches auf der Homepage der Gemeinde Holdorf bereitgestellt wird.

§ 5 Förderung der allgemeinen Vereins- und Jugendarbeit (laufende Zuschüsse)

(1) Für die allgemeine Vereins- und Jugendarbeit gewährt die Gemeinde Holdorf einen Zuschuss, der für die Verfolgung der satzungsgemäßen Vereinszwecke einzusetzen ist.

(2) Jeder gemeinnützige Verein erhält einen Vereinszuschuss in Form eines Sockelbetrags, dessen Höhe sich aus seiner Mitgliederzahl errechnet:
- Vereine mit bis zu 100 Mitgliedern erhalten 100 EUR / Jahr.
- Vereine mit bis zu 300 Mitgliedern erhalten 200 EUR / Jahr.
- Vereine mit mehr als 300 Mitgliedern erhalten 300 EUR / Jahr (Höchstbetrag)

(3) Neben der in § 4 Abs. 2 genannten Förderung wird antragberechtigten Vereinen eine Jugendförderung von jährlich 15 EUR pro Mitglied, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und einen Wohnsitz in Holdorf hat, gewährt.

(4) Die Antragstellung für vorgenannte laufende Zuschuss ist digital über das Formblatt „Antragsformular laufender Vereinszuschuss“ oder schriftlich bis zum 30.09. eines jeden Jahres zu stellen und dem ist eine Mitgliederliste mit Stichtag 01.09. beizufügen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im zweiten Quartal eines jeden Jahres für das Vorjahr.

(5) Unbenommen der Regelungen in § 4 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Richtlinie behält sich die Gemeinde Holdorf vor, Einzelfallentscheidungen in begründeten Ausnahmefällen zu treffen. Einzelne Vereine können dadurch auf weitere Art und Weise oder abweichend unterstützet werden. Dies kann Einzel- aber auch Dauerförderungen beinhalten. Einzelfallentscheidungen sind in der Anlage 1 dieser Richtlinie aufgeführt.

§ 6 Investive Zuschüsse für Baumaßnahmen

(1) Die Gemeinde Holdorf kann einen Zuschuss zu Baumaßnahmen gewähren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Die Nettoinvestition für einen Neu- bzw. Erweiterungsbau oder eine Sanierung (keine Instandsetzungen oder Schönheitsreparaturen) liegt über 20.000,- EUR.
- Das Gebäude, an dem eine Baumaßnahme vorgenommen wird, befindet sich im Besitz des Vereins oder es besteht ein langfristiger Nutzungsvertrag.
- Die beantragte Baumaßnahme dient unmittelbar dem Vereinszweck und ist nach Art, Umfang, Größe und Kostenvolumen angemessen und verhältnismäßig. Eine Folgekostenbetrachtung ist durchgeführt worden.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, Eigenmittel einzusetzen und Fördermöglichkeiten anderer Institutionen sowie öffentliche Finanzierungshilfen auszuschöpfen.

(3) Der Antrag ist schriftlich bis zum 30.09. eines jeden Jahres und vor Beginn der Baumaßnahme zu stellen. Die Antragstellung erfolgt ohne besondere Formvorschriften mit Angabe folgender Daten: Beschreibung des Vorhabens unter Beilegung von Bauplänen, Angaben zur Nutzung, Gesamtkostenhöhe, beantragte Zuschusshöhe, Eigenmittel, Drittmittelförderung.

(4) Die Zuschusshöhe für Baumaßnahmen und investive Maßnahmen von Seiten der Gemeinde Holdorf wird auf max. 50% der Baukosten festgesetzt. In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat hiervon abweichen und Ausnahmen zulassen.

(5) Die ordnungsgemäße Verwendung des investiven Zuschusses ist der Gemeinde Holdorf nach Abschluss der Baumaßnahme anhand einer Gesamtkostenübersicht nachzuweisen.

§ 7 Sonstige Anschaffungen / Investive Zuschüsse

(1) Die Gemeinde Holdorf kann einen Zuschuss für investive Anschaffungen gewähren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
   a. Die Nettoanschaffungskosten sind höher als 2.000,- EUR
   b. Die Anschaffungsgegenstände dienen nachweislich dem Vereinszweck lt. Satzung
   c. Eigenmittel werden mit mind. 50% der Anschaffungssumme eingebracht

(2) Der Antrag ist schriftlich bis zum 30.09. eines jeden Jahres und vor Beginn der Investition zu stellen. Die Antragstellung erfolgt ohne besondere Formvorschriften mit Angabe folgender Daten: Beschreibung des Vorhabens, Gesamtkostenhöhe, beantragte Zuschusshöhe, Eigenmittel, Drittmittelförderung.

(3) Ausgenommen von § 6 Abs. 1 dieser Richtlinie sind der Holdorfer Sportverein und der Sportverein Handorf- Langenberg. Beide Vereine können Rechnungen für Instandhaltung und Renovierung an der Sporthalle und dem Sportplatz, die für die Nutzung des Schulsportes erforderlich sind und über 1.000 EUR liegen, bei der Gemeinde einreichen

und erhalten dafür eine vollständige Kostenübernahme. Eine Höchstförderung pro Kalenderjahr ist nicht festgelegt.

§ 8 Salvatorische Klausel und Nebenbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen diese Regelung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Regelung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der vorgesehenen Zielsetzung am nächsten kommt, welche mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Regelung als lückenhaft erweist.

(2) Der antragstellende Verein oder die verantwortliche Person erklärt ihr Einverständnis, dass eine Kontrolle der beantragten Maßnahme durch die Gemeinde Holdorf jederzeit erfolgen kann.

(3) Die antragstellende Person willigt ein, dass die mitgeteilten Informationen und Daten zu statistischen Zwecken genutzt werden dürfen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinie der Gemeinde Holdorf über die Förderung der Vereins- und Jugendarbeit tritt nach ihrer Veröffentlichung mit Wirkung vom 01.07.2025 in Kraft.

Holdorf, den 24.06.2025

Gemeinde Holdorf
Der Bürgermeister

Dr. Krug